

## Öffentliche Bekanntmachung

### **1. Änderung der Satzung über Anlagen zur Außenwerbung und Warenautomaten im historischen Stadtkern Radevormwald**

in der Fassung vom 04.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 3 wird wie folgt gefasst:**

Der sachliche Geltungsbereich der Satzung umfasst alle in § 4 näher bezeichneten Werbeanlagen sowie Warenautomaten. Die Satzung gilt insoweit für die Errichtung, die Änderung und die Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten, wenn diese geeignet sind, das schutzwürdige Erscheinungsbild oder den künstlerischen, kulturhistorischen oder besonderen städtebaulichen Aussagewert im näher bezeichneten Bereich und Einzelobjekte sowie die beabsichtigte Gestaltung des historischen Stadtkerns zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die in der Satzung konkretisierten Anforderungen nicht erfüllt sind.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

##### **§ 6 Abs. 9 wird wie folgt gefasst**

Werbebanner und Werbefahnen sind, soweit sei nicht für besonders genehmigte Veranstaltungen, Schluss- und verkäufe für den Zeitraum ihrer Veranstaltung (gem. § 65 Abs. 1 Nr. 34 BauO NW) genehmigungsfrei sind, ausgeschlossen.

##### **§ 6 Abs- 11 Nr. 2. wird wie folgt gefasst**

je Gaststätte jeweils zwei Logos für Brauereiwerbung. Diese dürfen einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten.

##### **§ 7 Abs. 3, b) wird wie folgt gefasst**

Einfriedungen, Toren und Türen mit Ausnahme von Hinweisschildern (Beschriftungen, Zeichen) auf Beruf und Gewerbe bis zu einer Größe von 0,2 qm, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken,

##### **§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst**

Flachwerbungen dürfen nur als waagerechte Schriftzüge in Form von einzelnen Buchstaben, Schriftzügen und Firmenemblem, ohne hinterlegtes Transparent bzw. ohne hinterlegten, durchlaufenden Träger als großflächige Platte, angebracht werden. Die Höhe der Buchstaben/des Schriftzuges und der Firmenemblem darf 0,40 m nicht überschreiten.

##### **§ 8 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst**

Flachwerbeanlagen in Form von Bemalungen sind ausschließlich auf verputzten Fassaden zulässig.

### **§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst**

Dauerhafte Produkt- und Firmenwerbung auf Fensterscheiben darf nur mit zurückhaltender Farbgebung und nur auf bis zu 20 % der einzelnen Schaufensterscheibe angebracht werden. Eine Überschreitung dieses Wertes auf bis zu 30 % ist zulässig, wenn der Hintergrund der Produkt- oder Firmenwerbung transparent oder halbtransparent-weiß ausgeführt wird.

Vollflächige Schaufensteraufkleber sind unzulässig. Ein Bekleben aus Anlass einer zeitlich auf vier Wochen begrenzten Sonderaktion (Sonderverkauf, Räumungsaktion, Jubiläum o.ä.) ist erlaubt.

### **§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst**

Unzulässig sind Werbeanlagen mit grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben. Hierzu zählen die Farbtöne

Schwefelgelb	1016
Leuchtgelb	1026
Leuchtorange	2005
Leuchthellorange	2007
Leuchtrot	3024
Leuchthellrot	3026
Leuchtgrün	6038

sowie die hiermit in ihrer visuellen Wirkung vergleichbaren Farben und Farbtöne der RAL-Karte.

Mehrere Farben einer einzelnen Werbeanlage sowie die Farben aller Werbeanlagen eines Gebäudes müssen farblich aufeinander und auf die Gebäudefarbe selbst abgestimmt sein.

### **§ 15 wird wie folgt gefasst**

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 4 bis 12 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderung der Satzung über Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im historischen Stadtkern von Radevormwald tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über Anlagen zur Außenwerbung und Warenautomaten im historischen Stadtkern Radevormwald wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 04.09.2014  
gez. Frank Nipken  
1. Beigeordneter